

Bundessozialgericht

- 8/2 RU 232/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
- Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: -

Verkündet am
11. Okt. 1973

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: -

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter Dr. K a i s e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter H a h n e r und E n d r e s für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. August 1972 insoweit aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen, als es die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 27. März 1972 verurteilt hat, den Jahresarbeitsverdienst nach § 577 der Reichsversicherungsordnung festzustellen.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger - ein spanischer Gastarbeiter -, der nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) seit dem 3. April 1970 in einem Spanplattenwerk arbeitete, erlitt dort - nach knapp viermonatiger Beschäftigung - am 29. Juli 1970 einen Arbeitsunfall. Während der Zeit vom 3. April 1970 bis zum 28. Juli 1970 - dem Tage vor dem Arbeitsunfall - verdiente er insgesamt 6.036,17 DM. Vor seiner Einreise in die BRD war er in Spanien bei einem Landwirt als Aushilfskraft beschäftigt. Nach einer Auskunft des Instituto Nacional de Prevision in Madrid verdiente der Kläger in der Zeit vom 29. Juli 1969 bis 2. April 1970 an 209 Arbeitstagen täglich 175 Peseten (Ptas). Seinen Angaben zufolge arbeitete der Kläger nur bis zum 12. März 1970 in Spanien. Auf Grund einer von ihm vorgelegten Verdienstbescheinigung betrug sein Arbeitsverdienst vom 29. Juli 1969 bis 12. März 1970 an 182 Tagen je 500 Ptas und an 6 Tagen je 198,10 Ptas.

Mit dem Bescheid vom 26. Mai 1971 gewährte die Beklagte ihm eine vorläufige Rente in Höhe von 40 v.H. der Vollrente. Der Rentenberechnung legte sie einen Jahresarbeitsverdienst (JAV) von 8.017,49 DM zugrunde. Dabei berücksichtigte sie neben dem deutschen Verdienst (6.036,17 DM) das vom Instituto Nacional de Prevision aufgebene Arbeitsentgelt, und zwar insgesamt umgerechnet 1.981,32 DM.

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat auf die Klage die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 26. Mai 1971 verurteilt, den JAV gemäß § 577 der Reichsversicherungsordnung(RVO) nach billigem Ermessen höher festzustellen, da er in Deutschland einen sechsfach höheren Verdienst erzielt habe (Urteil vom 25. Februar 1972).



- 3 -

Zu Beginn des Berufungsverfahrens hat die Beklagte durch den Bescheid vom 27. März 1972 dem Kläger eine Dauerrente nach einer - niedrigeren - Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um $33 \frac{1}{3}$ v.H. unter Zugrundelegung eines JAV von - wie bisher - 8.017,49 DM gewährt.

Die - vom SG nicht zugelassene - Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz als unzulässig verworfen; zugleich hat es die Beklagte unter Abänderung des - zu Beginn des Berufungsverfahrens ergangenen - Bescheides vom 27. März 1972 verurteilt, dem Kläger die Dauerrente nach einer MdE um 40 v.H. unter Berücksichtigung eines höher festzustellenden JAV gemäß § 577 RVO zu gewähren (Urteil vom 23. August 1972).

Zur Höhe des JAV hat das LSG ausgeführt: Im Gegensatz zu der vor dem 1. Juli 1963 geltenden Vorschrift des § 563 Abs. 2 RVO aF gestatte § 571 RVO nicht die Berücksichtigung des 300-fachen des durchschnittlichen Tagesverdienstes im Unfallbetrieb. Dafür biete aber nun § 577 RVO einen Ausgleich. Es könne dahinstehen, ob der JAV deshalb nach § 571 RVO unrichtig berechnet sei, weil der Kläger in Spanien zeitweise ohne Arbeit gewesen sei und weil der von ihm behauptete höhere Tagesverdienst in Spanien unberücksichtigt geblieben sei. Folge man im übrigen der Berechnungsmethode der Beklagten, so würde der JAV sich dann auf 11.597,79 DM belaufen. Die deutschen Verdienste wären sodann im monatlichen Durchschnitt immer noch um mehr als 100% höher als die dann angerechneten spanischen Arbeitsentgelte. Dies mache den JAV in erheblichem Maße unbillig (§ 577 RVO) und verpflichte die Beklagte zur Feststellung des JAV nach billigem Ermessen, da die Berechnung der Beklagten nicht zureichend dem Umstand Beachtung schenke, daß der Kläger im Jahr vor dem Unfall durch seine Arbeitsaufnahme in Deutschland einen erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg erfahren habe.



- 4 -

Mit ihrer - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 577 RVO. Diese Ausnahmenvorschrift greife nicht ein, wenn - wie hier - der Kläger erst kurzfristig in der BRD gearbeitet und ein höheres Arbeitsentgelt erzielt habe. Zudem könne nicht entscheidend auf die deutschen Verdienstverhältnisse abgehoben werden, da die Gastarbeiter nicht für dauernd in der BRD bleiben würden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 23. August 1972 insoweit abzuändern, als es die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 27. März 1972 verpflichtet hat, den JAV nach billigem Ermessen festzusetzen, und insoweit die Klage abzuweisen, hilfsweise, das Urteil des LSG insoweit aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

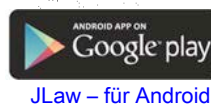
Er führt u.a. aus, daß nach der Statistik mehr als die Hälfte der spanischen Gastarbeiter über vier Jahre und ca. ein Viertel mehr als sieben Jahre in der BRD verblieben. Das Urteil des LSG sei auch deshalb zutreffend, weil es dem Sinn und Zweck des Art. 42 des deutsch-spanischen Abkommens in Verbindung mit Art. 2 Abs. II, der im Ergebnis § 563 RVO aF weitergelten lasse, Rechnung trage. Auch § 4 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) spreche dafür, daß bei der Berechnung des JAV allein auf den in der BRD erzielten Verdienst abzustellen sei. Zumindest müsse der JAV nach § 571 Abs. 1 Nr. 3 RVO berechnet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete, durch Zulassung statthafte Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist auch im Sinne einer Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begründet. Insoweit wird auf das heute verkündete Urteil des erkennenden Senats 8/2 RU 42/69, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (siehe Anlage), verwiesen.

Die Feststellungen des LSG lassen eine Entscheidung in der Sache - ob der JAV in erheblichem Maße unbillig ist (§ 577 Satz 1 RVO) - nicht zu. Zwar unterfällt der Kläger der schematisierten Auslegung des Begriffs "in erheblichem Maße unbillig" hinsichtlich des JAV insoweit, als er bereits länger als drei Monate in der BRD gearbeitet hat. Ob darüber hinaus aber das Auslandseinkommen, wenn es nach der Verbrauchergeld-Parität (deutsches Schema) in Deutsche Mark (DM) umgerechnet wird, auch noch unter dem maßgeblichen Ortslohn liegt und um mehr als die Hälfte geringer ist als der deutsche Verdienst, läßt sich nicht abschließend beurteilen. Das LSG hat ungeprüft gelassen, welche ausländischen Verdienste tatsächlich erzielt worden sind. Es wird den JAV nunmehr unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats berechnen müssen. Zu einer abweichenden Entscheidung besteht auch im Hinblick auf die Sondervorschrift des BKGG (§ 4 Abs. 6) keine Veranlassung.

-6-



- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem ISG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)